

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

9. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABEVERORDNUNG)

Die Gemeindevertretung von Sonntag hat mit Beschluss vom 19.12.2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz, BGBl I Nr. 11/2016, verordnet.

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Sonntag einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Sonntag eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht ausgenommen sind:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet und für die Art der Bewachung, für welche er gehalten wird, gewährleistet ist.
- b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder für Zuchtzwecke (Bestätigung des Österreichischen Kynologen Verbandes) gehalten werden.
- d) Jagdhunde, die von behördlich bestellten Jagdaufsehern oder Jagdschutzorganen gehalten werden.
- e) Hunde, welche das Alter von 2 Monaten nicht erreicht haben.
- f) Hunde im Dienst des Bundes oder des Landes.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag der Hundehalterin bzw. des Hundehalters erfolgen.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt
 - für den ersten Hund € 55,00
 - für jeden weiteren Hund € 66,00
 - für einen Kampfhund € 100,00

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird. Die Hundeabgabe wird jährlich durch Gemeindevertreterbeschluss im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Sonntag im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gem. Abs. 2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 31. März fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Sonntag einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Sonntag zu melden.
- (2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.
- (3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der jeweilige Halter des Hundes.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im

laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 6 Hundemarken

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen. Die Hundemarke erhält jeder Hundehalter im Gemeindeamt Sonntag.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Hundeabgabeverordnungen der Gemeinde Sonntag werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
S t e f a n N i g s c h